

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2011

§/Artikel/Anlage

§ 181i

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten**

§ 181i. Wer grob fahrlässig entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag die im § 181h mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.